

**BUNDESMINISTERIUM FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN
VÖLKERRECHTSBÜRO**

Federal Ministry for Foreign Affairs
Ministère Fédéral des Affaires Etrangères
A-1014 Wien, Ballhausplatz 1
Tel.: 53115-0, FAX: 53185-212 und 312

TELEFAX-DEPESCHE

GZ: 1055.76/0001e-I.2/2001

Datum: 1. Juni 2001

Seiten: 2

An: Bundesministerium für Verkehr, Innovation und
Technologie / z.H. Dr. Catharin / Fax: 711 62-2199

Von: Ges. Dr. Helmut Tichy

SB: Mag. Ulrike Hiebler

DW: 3392

Entwurf eines Bundesgesetzes über die Interoperabilität
des transeuropäischen Hochgeschwindigkeitsbahnsystems
(IG-HGBS); Stellungnahme des BMaA

Zu do ZI 210.860/1-11/C/11-2001
vom 5. April 2001

Das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten/Völkerrechtsbüro nimmt zum oz
Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

1. Zum Vorblatt – Punkt „Alternative“:

Die Europäische Kommission hat der Republik Österreich aufgrund der Nichtumsetzung
der Richtlinie 96/48/EG des Rates vom 23.07.1996 über die Interoperabilität des
transeuropäischen Hochgeschwindigkeitsbahnsystems, ABI. Nr. L 235 vom 17.09.1996,
am 05.08.1999 ein Mahnschreiben gem. Art 226 EGV übermittelt und damit ein
Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet. Zu diesem Mahnschreiben hat Österreich am

19.10.1999 Stellung genommen. Eine mit Gründen versehene Stellungnahme der Kommission erging am 24.01.2000.

Ein Vertragsverletzungsverfahren ist somit bereits seit mehr als anderthalb Jahren im Gange und droht nicht erst, wie im Vorblatt ausgeführt wird. Der nächste Verfahrensschritt wäre bereits die Klagerhebung vor dem EuGH.

2. Zum Vorblatt – Punkt „EU-Konformität“:

Hinsichtlich dieses Punktes darf auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramts-Verfassungsdienst vom 6. März 2001, GZ 600.824/0011-V/2/01, hingewiesen werden, demzufolge im Vorblatt der der EU-Rechtskonformität gewidmete Teil die Überschrift „Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union“ aufweisen und genauere Angaben darüber enthalten sollte, wie sich die vorgesehene Regelung zu den durch das Recht der Europäischen Union gemachten Vorgaben verhält.

3. Zu § 19

Die Richtlinie 96/48/EG ist im ABl. Nr. L 235 veröffentlicht, nicht wie angegeben im ABl. Nr. L 253.

Diese Stellungnahme wird u.e. in 25-facher Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die Bundesministerin:

H. TICHY m.p.